

Richtlinien und Vorschriften

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Biberach an der Riß

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Verfahren
3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung, Dokumentation
4. Kosten
5. Abnahme, Gewährleistung
6. Schlussbestimmung

1. Vorbemerkungen

Jegliche Art von Aufgrabung stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächen dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, dass eine aufgegrabene Verkehrsfläche so wieder herzustellen ist, dass es dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig entspricht.

Die folgenden Richtlinien wurden auf Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie den Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB) in der jeweils gültigen Fassung erstellt.

Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Biberach an der Riß.

- 1.1. Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung des Tiefbauamtes, sofern nicht die Zustimmung bei klassifizierten Straßen der zuständigen Straßenbaubehörde (Straßenamt, Regierungspräsidium) erforderlich ist.
- 1.2. Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen.
- 1.3. Wenn die geltenden Richtlinien und Vorschriften der Stadt Biberach nicht ausreichen, können vom Tiefbauamt im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.
- 1.4. Nach dem Um- oder Neubau beziehungsweise einer Belagserneuerung der betroffenen Fläche sind Aufgrabungen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten (wie z.B. Rohrbrüche) abgewichen werden.

2. Genehmigungsverfahren

- 2.1. Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Veranlasser beim Tiefbauamt der Stadt Biberach an der Riß schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) spätestens 14 Tage vor Aufgrabungsbeginn mit dem Antragsformular des Tiefbauamtes einzureichen. Das Antragsformular ist auf der Internet-Seite der Stadt Biberach verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auch vorab telefonisch entweder bei Frau Hartmann (07351/51-592) oder bei Herrn Brinkmann(07351/51-179) erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne (Maßstab 1:500, bei Kleinmaßnahmen 1:250) mit Angabe über Leitungen Dritter und Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse beizufügen.

Die voraussichtliche Tiefe der neuen Leitung ist im Antragsformular schon vorab zu benennen und ist somit Bestandteil der Aufgrabungsgenehmigung. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Fläche mängelfrei war.

- 2.2. Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung.
Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.
- 2.3. Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen, Terminverschiebungen sind dem Tiefbauamt mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ab Genehmigungsdatum mit der Aufgrabung begonnen wird.

3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung, Dokumentation

3.1. Ausführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung einzuhalten. Die in der ZTV A StB genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Für den Abfluss von anfallendem Regenwassers ist an sämtlichen Tagen der Bauzeit zu sorgen.

Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten. Siehe auch Merkblatt für die Wiederherstellung von Asphalt- und Pflasterbelägen nach Aufgrabungen gemäß ZTV A-StB 12. Bei einer Breite des Geh- und Radweges von < 1,5m inklusive Randeinfassung ist eine Erneuerung der gesamten Asphaltdeckschicht erforderlich. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei Geh- und Radwegen die nicht älter als 10 Jahre sind, eine gute Oberflächenstruktur, keine Setzungen, Risse, Beschädigungen etc. und/oder einen höheren Querschnitt als 1,5m aufweisen eine Erneuerung verlangt werden kann.

Der Veranlasser ist verpflichtet, nur Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Das Tiefbauamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht

eingehalten, so ist das Tiefbauamt berechtigt, die Baustelle einzustellen und dem Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Zusätzlich zu den ATV & ZTV's gelten die hauseigenen Vorschriften. Hier gilt, dass wenn der Abstand der Kopflochaußenkante < 1m zum Außenrand beträgt, der Reststreifen entfernt wird. Bei der Herstellung von Kopflöchern im Gehweg/Radweg von Breiten < 2,50m inkl. Randeinfassungen ist die komplette Breite zu erneuern. Der vorgefundene Schichtaufbau ist wiederherzustellen. Eine lagenweise Verdichtung nach ZTV setzen wir voraus. Der Veranlasser oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten sämtliche Leitungsauskünfte einzuholen.

3.2. Verkehrssicherung, Unterhaltung, Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Veranlasser muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen, wozu auch **das Beantragen einer verkehrsrechtlichen Anordnung gehört**. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren, kennzeichnen und zu beleuchten.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der Bauausführung bis zur mängelfreien Abnahme beim Veranlasser. Dazu gehört, aus Gründen der Verkehrssicherheit, auch dass unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen auf der Straße.

Betroffene Anwohner sind in geeigneter Weise (z.B. Handzettel) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Baumaßnahme und möglichen Einschränkungen zu informieren. In der Anliegerinformation ist ein Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer zu benennen. Eine Ausfertigung ist dem Tiefbauamt zu übermitteln.

3.3. Dokumentation

Bei sämtlichen Bauarbeiten ist sicher zu stellen, dass die Dicke (in cm) der vorhandenen Asphaltsschichten und des dazugehörigen Unterbaumaterials (KTS, FSS, Wacken) dokumentiert werden. Dies soll per Foto mit angehaltenem Maßstab erfolgen, welches dem Tiefbauamt unaufgefordert vorzulegen ist. Wenn der Nutzungsberechtigte eine zusammenhängende Trassenlänge > 15m in Anspruch nimmt, ist die Lage der neu verlegten Leitung mit geographischen Koordinaten einzumessen und dem Tiefbauamt der Stadt Biberach kostenfrei im .dwg- oder .shp Format zu übermitteln.

4. **Kosten**

Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Veranlasser. Hierzu gehören die Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche. Zusätzlich gehören dazu, durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen und die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller diese in Eigenregie wieder her stellen zu lassen (Vermessungsamt oder ein öffentlich bestellter Vermesser).

Der Veranlasser und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Stadt Biberach an der Riß oder Dritten entstehen.

Das Tiefbauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Der Veranlasser ist dazu verpflichtet den Straßenbaulastträger unverzüglich zu benachrichtigen und die Analyseergebnisse zu Überlassen.

5. Abnahme, Gewährleistung

Der Veranlasser hat dem Tiefbauamt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung mitzuteilen.

Die Abnahme erfolgt gem. VOB/B innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird von Seiten des Tiefbauamtes keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung als abgenommen.

Bei Abnahme sind Nachweise für folgende Punkte zu übergeben.

- Verwendung von einbaufähigen Boden
- Korrektter Aufbau von Schotter- und Frostschuttschicht
- Durchgeführte Verdichtungskontrollen z.B. Dynamischer Plattendruckversuch
- Korrektter Rückschnitt
- Fachgerechte Aufbauhöhe für Asphalt

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 4 Jahre.

Das Tiefbauamt ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Veranlassers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien und Vorschriften wurden vom Tiefbauamtsleiter am 20.02.2017 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 02.03.2009 und treten am 01.03.2017 in Kraft.